



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
7. März 2024, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker
Richterin am Verwaltungsgericht Assion

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller begehren die Weiterbetreuung ihrer beiden Kinder X und Y (geboren am X) in der Kindertagesstätte X in X, deren Träger die Antragsgegnerin ist.

Die Kinder wurden am 16. November 2023 in der Einrichtung aufgenommen. Sie sind nicht gegen Masern geimpft oder anderweitig immunisiert. Zur Erbringung des nach § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – erforderlichen Nachweises haben die Antragsteller für ihre Kinder jeweils ein „Privatärztliches Gutachten zur Impffähigkeit (monovalent, polyvalent MMR/MMRV)“ vom 9. August 2023 eines Dr. med. XX aus X (X) vorgelegt, in dem die Kinder jeweils für „vorläufig impfunfähig“ ausgewiesen werden. In dem Gutachten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es „naturgemäß ohne körperliche Untersuchung“ erstellt worden sei und es sich „um ein schriftliches Gutachten aufgrund der vorliegenden Aktenlage und der anamnestischen Angaben des/der Begutachteten“ handele. Das Gutachten stelle kein ärztliches Attest dar. Die „Bescheinigung“ gelte bis „spätestens 9. Februar 2024 bzw. bis zur Bescheinigung entweder absoluter Impfunfähigkeit oder positiver Feststellung der Impffähigkeit nach entsprechender allergologischer Fachuntersuchung mit einem sicheren Ausschluss des Risikos einer schwerwiegenden allergischen Reaktion“ auf den Masernimpfstoff.

Am 24. Januar 2024 wies die stellvertretende Leiterin der Kindertagesstätte die Antragsteller darauf hin, dass die befristete Bescheinigung zur Impffähigkeit demnächst ablaufe und es an einem Impfnachweis für die Kinder bzw. einer Bescheinigung über eine dauerhafte Impfunfähigkeit fehle. Bei Nichtvorlage eines Nachweises ende der Betreuungsvertrag zum 9. Februar 2024.

Am gleichen Tage legten die Antragsteller neue Bescheinigungen des Dr. XX vor. Danach liege eine Kontraindikation für die Kinder vor. Die Bescheinigung werde auf

die Dauer von zwei Jahren befristet. In der „ärztlichen Bescheinigung“ vom 24. Januar 2024 heißt es ausdrücklich: „Eine medizinische Untersuchung vor Ausstellung dieses Attestes war nicht veranlasst, da die Frage nach möglicherweise risikoe erhöhenden Faktoren für eine Masern-Infektion (z.B. Vorerkrankungen, geplante Auslandsaufenthalte in Regionen mit geringer Masern-Impfquote) vom Inhaber dieses ärztlichen Attests bzw. seinen/ihren Sorgeberechtigten verneint worden ist. Die o.g. Risikoabschätzung i.S. einer aktuell gegebenen relativen Kontraindikation ist anhand allgemein bekannter und öffentlich zugänglicher Datenquellen vorgenommen worden.“

Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern mit, dass die Kinder ab dem 10. Februar 2024 nicht mehr in der Kindertagesstätte betreut würden. Für die ungeimpften Kinder sei bislang kein gültiger Nachweis über eine Kontraindikation für eine Masernschutzimpfung erbracht worden. Das vorgelegte Attest vom 24. Januar 2024 entspreche nicht den Anforderungen des Masernschutzgesetzes, was auch das Gesundheitsamt X bestätigt habe. Gegen die Beendigung der Betreuung ihrer Kinder erhoben die Antragsteller Widerspruch.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2024 haben die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung tragen sie vor, dass ein Anspruch auf Weiterbetreuung ihrer Kinder bestehe, da die Voraussetzungen eines Betreuungsverbots nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht vorlägen. Ein hinreichender Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG liege vor. Überdies habe die Antragsgegnerin die gesetzliche Systematik des § 20 Abs. 9, Abs. 12 IfSG verkannt, indem sie davon ausgegangen sei, den Ausschluss unmittelbar und selbst verfügen zu können. Die Dringlichkeit der Weiterbetreuung ergebe sich daraus, dass die Antragstellerin zu 1) im Februar ein Kleingewerbe anmelden wolle und durch die Nichtbetreuung ein zusätzlicher Organisations- und Zeitaufwand anfalle. Außerdem sei eine stabile Betreuungssituation im Interesse des Kindeswohls anzustreben.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,

a) die Betreuung der beiden Kinder X und Y Z, in der Kindertagesstätte X, X, X unverzüglich fortzuführen und

b) aus dem mit Schreiben vom 8. Februar 2024 ausgesprochenen Ausschluss vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte X, betreffend die Kinder der Antragsteller, X und Y Z, keine Rechte herzuleiten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsteller seien schon nicht aktivlegitimiert. Im Übrigen sei der Antrag nicht begründet, da es an einem Anordnungsanspruch fehle. Einem Betreuungsanspruch stehe das gesetzliche Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG entgegen. Zwar hätten die Antragsteller formal Nachweise vorgelegt; jedoch sei der Beweiswert dieser Nachweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls erschüttert. Ein Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG sei von Anfang an nicht erbracht worden. Für einen herabgesetzten Beweiswert spreche, dass die Bescheinigungen von einem Arzt ausgestellt worden seien, gegen den in X ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, weil er vorläufige Impfunfähigkeitsbescheinigungen ohne vorherige Untersuchungen ausgestellt habe. Bei dem Arzt handele es sich um einen Impfgegner. Aus dem Gutachten vom 9. August 2023 gehe selbst hervor, dass es sich dabei nicht um ein ärztliches Attest handele. Auch die Bescheinigung vom 24. Januar 2024 nenne nur eine relative Kontraindikation ohne zu begründen, warum diese bezogen auf die beiden Kinder X und Y vorliegen solle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen; diese lagen der Kammer vor und waren Gegenstand der Beratung.

II.

Der Antrag der Antragsteller, der nach sachgerechter Auslegung der Kammer gemäß §§ 88, 122 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – auf eine einstweilige Fortsetzung der Betreuung ihrer Kinder X und Y in der Kindertagesstätte X in X gerichtet ist, hat keinen Erfolg.

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Antragsbefugnis der Antragsteller (analog § 42 Abs. 2 VwGO). Es kann jedoch offenbleiben, ob die Antragsteller als Eltern und Sorgeberechtigte aufgrund

ihrer gesetzlichen Pflicht zur Vorlage eines hinreichenden Impfnachweises für ihre Kinder gemäß § 20 Abs. 13 IfSG bzw. wegen einer etwaigen eigenen Betroffenheit durch das Betreuungsverbot ihrer Kinder (vgl. zum Betretungsverbot nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG etwa VG Regensburg, Beschluss vom 19. Juli 2023 – RN 5 S 23.1198 –, juris, Rn. 25) antragsbefugt sind oder allein die Kinder dazu berechtigt wären, ihren Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte gemäß § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII – geltend zu machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 2013 – 5 C 35/12 –, juris, Rn. 47; OVG RP, Urteil vom 28. Mai 2014 – 7 A 10276/14 –, juris, Rn. 28; VG Mainz, Urteil vom 18. Juni 2020 – 1 K 381/19.MZ –, juris, Rn. 38).

Denn der Antrag auf einstweilige Anordnung ist jedenfalls unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Wird mit der begehrten Anordnung die Hauptsache – jedenfalls zu erheblichen Teilen – vorweggenommen, gelten gesteigerte Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, in dem ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafürsprechen muss, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist. Überdies kommt eine Vorwegnahme der Hauptsache nur in Betracht, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wiedergutzuma-

chende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22. August 2018 – 2 B 11007/18 –, juris, Rn. 5 m.w.N.).

Es liegen weder ein Anordnungsgrund (1.) noch ein Anordnungsanspruch (2.) vor.

1. Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht zu erkennen, dass ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wiedergutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Die Antragsteller haben nicht ansatzweise glaubhaft gemacht, dass sie beide erwerbstätig sind und deshalb eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, damit die Kinder während ihrer Berufstätigkeit betreut sind (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 27. April 2018 – 1 L 279/18.MZ –, juris, Rn. 11). Der Vortrag, dass die Antragstellerin zu 1) im Februar 2024 die Anmeldung ihres Kleingewerbes geplant habe, ist weder substantiiert noch glaubhaft gemacht worden. Es fehlt an jeglichen Angaben zu der Art und Weise des Kleingewerbes und des damit verbundenen Arbeits- bzw. Zeitaufwands. Ob und in welchem Umfang der Antragsteller zu 2) erwerbstätig ist, bleibt gänzlich unklar. Gegen eine dringende Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung spricht insofern, dass die Kinder bereits zweieinhalb Wochen nicht in der Kindertagesstätte betreut wurden, bis die Antragsteller ihren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt haben – obwohl die Antragstellerin zu 1) den nach ihrem Vortrag im Februar vermeintlich geplanten Beginn ihrer Selbständigkeit wegen der fehlenden Betreuung ihrer Kinder hinausschieben musste. Eines Hinweises auf die fehlende Glaubhaftmachung der insoweit maßgeblichen Umstände bedurfte es in Anbetracht der anwaltlichen Vertretung der Antragsteller nicht.

Ein Anordnungsgrund besteht auch nicht deshalb, weil eine Weiterbetreuung der Kinder eine stabile Betreuungssituation herstellen würde und damit dem Wohle der Kinder dient, wie die Antragsteller vortragen. Da die Antragsteller bereits mit dem Aufnahmebescheid vom 15. März 2023 ausdrücklich auf ihre Nachweispflicht nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG hingewiesen worden sind und ihre Kinder erst zwei Monate in der Kindertagesstätte betreut wurden, als die Antragsgegnerin eine Beendigung

der Betreuung in Aussicht stellte, falls bis zum 9. Februar 2024 kein entsprechender Nachweis erbracht wurde, fehlt es an einem Vertrauensschutz der Antragsteller und ihrer Kinder. Dem diesbezüglichen pauschalen Vorbringen der Antragsteller fehlt es im Übrigen an jeglichem Einzelfallbezug und konkreten Ausführungen zu der Situation der Kinder.

2. Ferner haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Es besteht kein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII. Die Antragsgegnerin hat durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte X den Anspruch der Kinder auf Förderung nach § 24 SGB VIII erfüllt. Wird ein zumutbarer Betreuungsplatz abgelehnt oder der nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG erforderliche Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes, einer Immunität gegen Masern oder einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masern-Schutzimpfung nicht erbracht, verliert der Anspruchsinhaber seinen Anspruch. Der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte erfährt durch die Regelungen des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 IfSG im Hinblick auf den Infektionsschutz mit dem Erfordernis der Vorlage von Impf- oder Kontraindikationsnachweisen Einschränkungen. Für die Antragsgegnerin besteht aufgrund der Regelung in § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG ein gesetzliches Aufnahme- bzw. Betreuungsverbot (vgl. Sangs, in: Sangs/Eibenstein, IfSG, 1. Aufl. 2022, § 20 Rn. 156; OVG NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 12 B 1277/21 –, juris, Rn. 21; NdsOVG, Beschluss vom 9. Oktober 2020 – 10 ME 207/20 –, BeckRS 2020, 26049, Rn. 3), weshalb sie auch – ungeachtet der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes für den Ausspruch eines Betretungsverbots nach § 20 Abs. 12 IfSG – befugt und sogar verpflichtet ist, dieses dem Betreuungsanspruch aus § 24 SGB VIII entgegenstehende gesetzliche Verbot umzusetzen bzw. auf dieses hinzuweisen.

Die Voraussetzungen des gesetzlichen Betreuungsverbots nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG liegen vor.

Nach § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 IfSG müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder der Immunität gegen Masern ist der jeweiligen Leitung der Einrichtung nach Maßgabe von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG vor Beginn

der Betreuung vorzulegen. Danach kann dieser Nachweis von den Verpflichteten geführt werden durch eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs – SGB V –, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) sowie durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG) oder durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder 2 IfSG bereits vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG). Eine Person, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorlegt, darf unter anderem nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 betreut werden (§§ 20 Abs. 9 S. 6, 73 Abs. 1a Nr. 7b IfSG) (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 23. Juli 2021 – 2 L 400/21 –, juris, Rn. 39).

Die Antragsteller begehren die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung, mithin in einer Einrichtung nach § 33 Nr. 1 Var. 1 IfSG.

Sie haben zwar bei der Leitung der Betreuungseinrichtung am 9. August 2023 und am 24. Januar 2024 Bescheinigungen vorgelegt, wonach ihre Kinder „vorläufig impfunsfähig“ seien bzw. eine „relative Kontraindikation“ hinsichtlich der Masernimpfung vorliege.

Der Pflicht aus § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG sind die Antragsteller jedoch dadurch nicht nachgekommen. Beide Bescheinigungen erfüllen nicht die Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die Kinder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Das ärztliche Zeugnis im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG darf sich nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen. Es muss wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, sodass es auf Plausibilität hin überprüft werden kann. Hierfür sprechen neben dem Zweck der Regelung, eine ausreichend hohe Impfquote zu erreichen und hierfür u.a. dem Gesundheitsamt eine Grundlage

für das weitere Vorgehen (z.B. in einem Beratungsgespräch nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG) zu geben, auch systematische Erwägungen, denn das Infektionsschutzgesetz unterscheidet auch an anderer Stelle die schlichte Bescheinigung vom Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis (vgl. etwa § 43 Abs. 1 Satz 2 IfSG) (vgl. BayVGH, Beschluss vom 7. Juli 2021 – 25 CS 21.1651 –, juris, Rn. 14).

Die hier vorgelegten Bescheinigungen vom 9. August 2023, die den Titel „Privatärztliches Gutachten zur Impffähigkeit“ tragen, bringen selbst zum Ausdruck, dass es sich dabei *nicht* um ärztliche Atteste handele. Ferner wird explizit darauf hingewiesen, dass eine körperliche Untersuchung, die für die Ausstellung eines Attest zur *individuellen* Impffähigkeit üblich und erforderlich ist, nicht stattgefunden habe. Das Gutachten sei allein aufgrund der Aktenlage und der anamnestischen Angaben der Eltern (auf die dann aber – bezogen auf den konkreten Fall – gar nicht eingegangen wird) verfasst worden. Auch aus den weiteren Ausführungen ist erkennbar, dass keine Beurteilung der individuellen Impffähigkeit der Kinder erfolgt ist, da eine allergologische Fachuntersuchung noch ausstehe. Es werden auch keine sonstigen Erkrankungen oder individuellen Gründe genannt, die eine Kontraindikation begründen könnten. Vielmehr handelt es sich um eine pauschale, allgemeine Feststellung einer vermeintlichen Impfunfähigkeit bzw. werden generelle Bedenken gegen den Masern-Impfstoff erhoben. Unabhängig von Alter, Geschlecht oder dem Vorhandensein bestimmter Allergien könne eine schwere allergische Reaktion *jede* geimpfte Person treffen.

Die Bescheinigungen vom 24. Januar 2024 entsprechen ebenfalls nicht den Anforderungen an ein ärztliche Zeugnis im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG. Auch diese Bescheinigungen wurden ausgestellt, ohne dass eine körperliche Untersuchung der Kinder stattgefunden hat oder anderweitig erkennbar ist, dass der Arzt die Kinder und ihren Gesundheitszustand kennt. Die ärztliche Beurteilung basiert allein auf den Angaben der Eltern und wurde anhand „allgemein bekannter und öffentlich zugänglicher Datenquellen vorgenommen.“ Laut der Bescheinigung hätten die Sorgeberechtigten risikoerhöhende Faktoren für eine Maserninfektion, wie etwa Vorerkrankungen oder geplante Auslandsaufenthalte in Regionen mit geringer Masern-Impfquote, verneint. Damit bestätigt die Bescheinigung sogar ausdrücklich, dass keine individuelle Impfunfähigkeit anzunehmen ist. Es ist weder schlüssig noch nachvollziehbar, warum trotzdem in der Bescheinigung von einer Kontraindikation

ausgegangen wird. Der Aussagegehalt beschränkt sich auf eine ärztlicherseits vorgenommene allgemeine Risikoabschätzung der Masernimpfung.

Offenkundig beruhen die Einschätzungen des Dr. XX, der als Impfkritiker bekannt ist und gegen den ein Strafverfahren in X wegen des Ausstellens digitaler Atteste für eine Corona-Impfunfähigkeit eingeleitet wurde (wie eine Internetrecherche der Kammer ergeben hat), allein auf einer allgemeinen Skepsis gegenüber dem Impfstoff bzw. einer generellen Ablehnung der Masernimpfung. Allgemeine Bedenken gegen die Masernimpfung rechtfertigen jedoch eine Befreiung von der Impfpflicht nicht. Vielmehr muss für die bestimmte Personen eine gesundheitliche Gefährdung aufgrund *individueller* Faktoren bestehen (vgl. Aligbe, in: BeckOK, InfSchR, 19. Ed. 1. Januar 2024, § 20 Rn. 208). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen gehören, die Infektionen schwer verlaufen und Komplikationen und Folgeerkrankungen nach sich ziehen können. Zur Prävention stehen gut verträgliche hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung, die eine langfristige Immunität vermitteln (vgl. BT-Drs- 19/13452, S. 1). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschätzung bestätigt und ausgeführt, dass die Masernschutzimpfung einen sicheren Schutz gegen eine akute Masernerkrankung biete. Die Impfung bewirke eine Immunantwort, die mit derjenigen nach einer natürlichen Infektion vergleichbar ist. Eine Impfung gegen Masern solle nur dann nicht vorgenommen werden, soweit hinreichende Erkenntnisse zur Impfung fehlen oder wenn bekannt ist, dass die Impfung negative Folgen hat, also eine Kontraindikation vorliegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 – 1 BvR 469/20 –, BVerfGE 162, 378-454, juris, Rn. 21 ff.). Mangels individueller Begutachtung der Kinder und mangels Feststellung einer individuellen Impfunfähigkeit fehlt es folglich an einem Nachweis einer solchen Kontraindikation.

Da es von Anfang an, also bereits zu Beginn der Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte an einem Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG fehlte, liegt kein Fall des § 20 Abs. 9a IfSG vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein rechtlich anzuerkennender Nachweis zunächst erbracht worden wäre, die Gültigkeit des Nachweises aber aufgrund Zeitablaufs geendet hätte. Nur dann hätte den Antragstellern eine Monatsfrist eingeräumt werden müssen, um einen „neuen“ Nachweis zu erbringen. Eine solche Konstellation liegt hier aber gerade nicht vor. Im Übrigen haben die Antragsteller eine neue Bescheinigung als Nachweis bereits vor Ablauf

der Monatsfrist vorgelegt, sodass ein weiteres Abwarten von Seiten der Antragsgegnerin nicht angezeigt war und dem Gesetzeszweck des § 20 Abs. 9a Satz 1 IfSG widersprochen hätte. Danach muss den Betroffenen zwar hinreichend Zeit gelassen werden, einen neuen Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG zu erbringen. Zum Schutz der Gesundheit der anderen Kinder in dieser Kindertagesstätte, von deren jüngeren, (noch) nicht impffähigen Geschwistern sowie der in der Kindertagesstätte Beschäftigten vor einer Weiterverbreitung der gefährlichen Masernerkrankung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020, – 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20 –, juris, Rn. 13 bis 16; OVG NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 12 B 1277/21 –, juris, Rn. 19; SächsOVG, Beschluss vom 5. Mai 2021 – 3 B 411/20 – juris, Rn. 25; NdsOVG, Beschluss vom 9. Oktober 2020 – 10 ME 207/20 –, BeckRS 2020, 26049, Rn. 9) ist ein weiteres Abwarten und Ausschöpfen der Monatsfrist jedoch nicht erforderlich, wenn bereits ein neuer Nachweis vorgelegt worden ist. Die Antragsteller haben nicht zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Bescheinigung durch weitere (anzuerkennende) Nachweise ergänzen wollten und haben auch in der Zwischenzeit keine weiteren ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzu-legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Be-schwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu be-gründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Kob-lenzen** schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzu-reichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entschei-dung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

RVG Dr. Milker ist wegen
Ortsabwesenheit an der
Beifügung seiner Unter-
schrift gehindert.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Assion
(qual. elektr. signiert)